



1. Behördliche Genehmigung

FAI-Rhein-Neckar GmbH besitzt die befristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. FAI-Rhein-Neckar GmbH verpflichtet sich, dem Entleiher alle Änderungen oder den Wegfall der Arbeitnehmerüberlassungs-Erlaubnis unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ferner wird FAI-Rhein-Neckar GmbH den Entleiher im Fall einer Nicht-Verlängerung, einer Rücknahme oder im Falle des Widerrufs der Erlaubnis auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist hinweisen (§ 12 Abs. 2 AÜG i.V. m. § 2 Abs. 4 AÜG).

2. Rechtsstellung der FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeitern und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

3. Auswahl der FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter

FAI-Rhein-Neckar GmbH stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme eines FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiters meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. FAI-Rhein-Neckar GmbH kann während des laufenden Einsatzes FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter gegen andere, in gleicher Weise geeignete FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnigte Interessen des Kunden verletzt werden.

4. Einsatz der FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter und Streik

Der Kunde setzt FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Er lässt die FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen FAI-Rhein-Neckar GmbH und dem Kunden vereinbart werden.

Der Kunde zahlt FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeitern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

Der Kunde informiert FAI-Rhein-Neckar GmbH unverzüglich über geplante Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Mitarbeiter abgezogen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Mitarbeiter stimmt dem Einsatz zu.

5. Allgemeine Pflichten von FAI-Rhein-Neckar GmbH

FAI-Rhein-Neckar GmbH verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde hält beim Einsatz von FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein.

Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen.

Darüber hinaus gibt der Kunde FAI-Rhein-Neckar GmbH die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, insbesondere die Inhalte und Konditionen des Vertrages, sowie als vertraulich gekennzeichnete Geschäftsangelegenheiten, vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten geheim zu halten. Als Dritte in diesem Sinne gelten nicht Unternehmen der jeweiligen Konzerngruppe. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz, und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.



8. Mitarbeitervergütung und Sozialleistungen

Für die FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter finden die individuell geschlossenen Arbeitsverträge Anwendung. Hier sind Gehalt, Sozialleistungen und Vereinbarungen festgehalten.

9. Zeiterfassung

Jeder FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter führt einen Stundennachweis, aus dem die von ihm geleisteten Arbeitsstunden hervorgehen. Dieser wird dem Kunden mindestens einmal pro Monat mit der Rechnung zugestellt.

Der Mitarbeiter lässt die geleisteten Arbeitsstunden und den Anspruch auf Leistungszulagen auf dem Stundennachweis zeitnah von einem bevollmächtigten Vertreter prüfen und durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Kunden zur Unterzeichnung vorgelegt werden, ist FAI-Rhein-Neckar GmbH berechtigt, die vom FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter erfassten Stunden gegenüber dem Kunden abzurechnen.

10. Stundensatz und Abrechnung

Der vereinbarte Stundensatz enthält, bezogen auf den Einsatzort. Der Kunde ist verpflichtet, FAI-Rhein-Neckar GmbH über geplante Änderungen des Einsatzortes und angeordnete Dienstfahrten unverzüglich vorab zu informieren.

Dienstreisen werden dem Kunden entsprechend der tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Die Unterbringung in einem angemessenen Wohnraum wird vom Kunden zur Verfügung gestellt.

Sämtliche vom Kunden an FAI-Rhein-Neckar GmbH zu entrichtenden Beträgen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei FAI-Rhein-Neckar GmbH.

11. Haftung

FAI-Rhein-Neckar GmbH haftet neben der Erfüllung der Vertragspflichten bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nur für die ordnungsgemäße Auswahl im Hinblick auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen.

12. Vorbeschäftigung des Mitarbeiters

Der Kunde wird unverzüglich mitteilen, wenn ein FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter in den letzten 6 Monaten vor Überlassung beim Kunden oder bei einem Arbeitgeber, der mit dem Kunden einen Konzern i. S. d. § 18 AktG bildet, gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 AÜG beschäftigt war.

In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der sich ergebenden Mehrkosten im Hinblick auf den betroffenen FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter.

13. Übernahme von Personal

Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und einem an ihn überlassenen FAI-Rhein-Neckar GmbH-Mitarbeiter aus der Überlassung wird eine Vermittlungsvergütung fällig. Dies gilt auch, wenn die Begründung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung erfolgt, es sei denn, die Begründung des Arbeitsverhältnisses beruht nicht auf der Überlassung des FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiters. Die Vermittlungsvergütung bemisst sich anhand des Bruttomonatsgehalts, das der eingestellte FAI-Rhein-Neckar GmbH-Mitarbeiter beim Kunden erhält und beträgt bei Übernahme ab dem ersten Tag der Überlassung bis zum Ablauf des 3. Monats der Überlassung 2 Bruttomonatsgehälter, vom 4. bis Ablauf des 6. Monats 1,5 Bruttomonatsgehälter, vom 7. bis Ablauf des 9. Monats 1 Bruttomonatsgehalt und vom 10. bis Ablauf des 12.

Monats 0,5 Bruttomonatsgehalt. Nach Ablauf des 12. Monats der Überlassung ist die Übernahme kostenfrei.

Bei Einstellung eines dem Kunden vorgestellten Bewerbers ohne vorherige Überlassung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten wird eine Vermittlungsvergütung i. H. v. 21 % des zukünftigen Bruttojahresgehaltes beim Kunden fällig, es



sei denn, die Einstellung beruht nicht auf der Vorstellung des Bewerbers.

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere zur Höhe der Vermittlungsvergütung, sind möglich und gelten vorrangig. Der Kunde ist verpflichtet, FAI-Rhein-Neckar GmbH Auskunft über das mit dem FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter oder dem vorgestellten Bewerber vereinbarte Bruttomonatsgehalt bzw. Bruttojahresgehalt mit Begründung des Arbeitsverhältnisses zu erteilen.

Gibt der Kunde 2 Wochen nach Aufforderung durch FAI-Rhein-Neckar GmbH keine Auskunft über die Höhe des Bruttomonats-/Bruttojahresgehalts, ist der Kunde verpflichtet, eine Vermittlungsvergütung in Höhe von zwei Kundenmonatsumsätzen zu zahlen. Dies bemisst sich nach dem für den FAI-Rhein-Neckar GmbH Mitarbeiter vereinbarten Stundentarif und der von ihm während der Überlassung geleisteten Arbeitszeit oder dem für die Überlassung des Bewerbers vorgesehenen Stundentarif und der für ihn vorgesehenen Arbeitszeit.

14. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung von FAI-Rhein-Neckar GmbH. Als Gerichtsstand wird Mannheim vereinbart.

15. Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts.

Stand: 11.12.2019